

§ 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

§ 8.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 4. Januar 1890, betreffend die Besoldungen der Geistlichen, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Dürstein, den 9. Februar 1893.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Dr. Volkert Engelhardt v. Hinüber.